

Satzung

des Fördervereins des Abendgymnasiums Braunschweig e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der „Verband ehemaliger Studierender des Abendgymnasiums“ heißt nun „Förderverein des Abendgymnasiums Braunschweig e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig. Der neue Name „Förderverein des Abendgymnasiums Braunschweig e.V.“ ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Ziel des Vereins soll es sein, die Verbindung der Studierenden, ehemaligen Studierenden, Lehrerinnen und Lehrern, ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern untereinander und mit der Schule durch Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Ausflüge u. a. aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus unterstützt der Verein die Schule und fördert schulische Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

Denjenigen Mitgliedern, die sich um den Verein oder die Schule verdient gemacht haben, kann durch einen Vorstandsbeschluss die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Tod. Die Mitgliedschaft kann auch durch den Beschluss des Vorstandes enden, wenn Mitglieder zwei Jahresbeiträge nicht entrichtet haben.

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Der/ dem Vorsitzenden
- Der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden
- Der/ dem Schriftführer/ in
- Der/ dem Kassierer/ in

Vorstand i. S. des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung durch einfache Stimmmehrheit auf zwei Jahre gewählt.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes beantragt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand bis zum 31. Mai jeden Jahres einzuberufen. Die schriftlichen Einladungen und die Tagesordnungspunkte sind den Mitgliedern 14 Tage vorher zuzuschicken. Darin müssen enthalten sein:

1. Jahresrechnung der/ des Kassierers/ in
2. Bericht der des Kassierers/ in
3. Wahl des Vorstandes (soweit erforderlich)
4. Wahl der zwei Rechnungsprüfer/ innen für das nächste Geschäftsjahr

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Die Beschlüsse werden vom Schriftführer des Vorstandes protokolliert. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 8 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgesetzt. Er beträgt zurzeit mindestens 18 Euro für alle natürlichen und juristischen Personen und mindestens 12 Euro für Schüler, Studenten und andere Personengruppen im Jahr. Der Beitrag ist bis zum 1. Juli jeden Jahres zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Eine Änderung der Anschrift ist dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vermögen des Vereins erhält das Abendgymnasium.